

STATUTEN

DER



Kabelgenossenschaft Erlinsbach-Stüsslingen

Ersetzt Statuten vom 25. Mai 2018



Kabelgenossenschaft Erlinsbach-Stüsslingen (KGES)

- I Name, Sitz, Zweck und Ziel
- II Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- III Rechte und Pflichten der Mitglieder
- IV Leitungsnetz, Durchleitungsrecht, Hausinstallationen
- V Organisation der Genossenschaft
- VI Besondere Bestimmungen
- VII Statutenänderungen, Auflösung, Fusion, Liquidation
- VIII Genehmigung

I. Name, Sitz, Zweck und Ziel

Art. 1

Unter dem Namen Yetnet Kabelgenossenschaft Erlinsbach- Stüsslingen (nachstehend KGES genannt) besteht eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft gemäss OR Art. 828 ff mit Sitz in Erlinsbach AG.

Name, Sitz

Art. 2

Die KGES bezweckt, ihre Mitglieder mit Telekommunikations- und Multimediadiensten zu versorgen. Um diese Dienste zu ermöglichen sind wir beim regionalen Yetnet Genossenschaftsverband angeschlossen. Die KGES errichtet die notwendigen Leitungen und sorgt für deren Unterhalt. Die KGES kann ihre Leitungen auch für weitere Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

Zweck und Ziel

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied der Genossenschaft kann werden, wer im Gebiet der KGES eine Liegenschaft besitzt. In Ausnahmefällen können auch Personen Genossenschafter werden die nicht im obgenannten Gebiet eine Liegenschaft besitzen. Voraussetzung zur Aufnahme ist ein besonderer Verdienst.

Mitgliedschaft

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung, wenn ein unterschriebener Anschluss- oder Abonnementsvertrag vorliegt. Wirtschaftlich tragbare Erschliessung ist Voraussetzung.

Aufnahme

Art. 4

Ein Austritt aus der Genossenschaft erfolgt mit einer schriftlichen Kündigung und unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Bei Wegzug entscheidet die Verwaltung über Austrittstermin und Kündigungstermin unter Beachtung der Bestimmungen von Art. 11 welche verbindlich sind.

Austritt

Art. 5

Bei Eigentumsabtretung einer angeschlossenen Liegenschaft gehen Rechte und Pflichten ohne nochmalige Bezahlung der Anschlussgebühren auf den neuen Eigentümer über. Die Handänderung ist der KGES unverzüglich zu melden.

**Eigentums-
abtretung**

Art. 6

Beim Tod eines Genossenschafters treten ohne weiteres die Erben an seine Stelle. Diese haben für die Beziehung zur KGES einen Vertreter zu melden (OR Art. 847).

Übergang

Art. 7

Aus wichtigen Gründen kann ein Genossenschafter jederzeit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch die Verwaltung. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von 10 Tagen ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

Ausschluss

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 8

Die Genossenschafter stehen in gleichen Rechten und Pflichten soweit sich nicht aus dem Gesetz eine Ausnahme ergibt. Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Stimmrecht

Art. 9

Die Genossenschafter sind verpflichtet die Interessen der KGES in guten Treuen zu wahren. Alle zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage notwendigen Durchleitungen und Installationen dauernd und ohne Entschädigung auf allen seinen Grundstücken zu gestatten, auch ausserhalb der vom Anschluss betroffenen Parzellen.

Verpflichtungen

Art. 10

Die Genossenschafter der KGES übernehmen mit dem Beitritt die Verpflichtung zur Bezahlung der an der Generalversammlung beschlossenen Anschlussgebühren, Betriebskostenbeiträge sowie die gesetzlichen Gebühren und Steuern.

Gebühren

Art. 11

Für die Verbindlichkeiten der KGES haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

Haftung

Eine Nachschusspflicht der Genossenschafter besteht nicht. Ein Reinertrag aus dem Betrieb der KGES fällt in seinem ganzen Umfang in das Genossenschaftsvermögen.

Nachschusspflicht

Ausscheidende und ausgeschlossene Genossenschafter haben weder einen Rechtsanspruch auf Rückzahlungen der erbrachten Anschlussgebühren und Beiträge noch auf einen Anteil am Genossenschaftsvermögen.

Rechtsanspruch

Art. 12

Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus

Mittelbeschaffung

- 12.1 Anschlussgebühren
- 12.2 Betriebskostenbeiträgen
- 12.3 Darlehen mit oder ohne Grundpfand
- 12.4 ausserordentlichen Beiträgen, Schenkungen
- 12.5 Beiträge für erbrachte Leistungen
- 12.6 Überschüssen aus Ertragsrechnung

IV. Leitungsnetz, Durchleitungsrecht, Hausinstallationen

Art. 13

Die KGES erstellt nach Rücksprache mit dem Hauseigentümer der Liegenschaft eine Zuleitung bis und mit Hausübergabepunkt. Die Leitung bleibt Eigentum der KGES.

Leistungen

Muss die Leitung aus baulichen Gründen des Liegenschaftsbesitzers verlegt werden, so gehen die Kosten zu Lasten des Verursachers.

**Leitungs-
umlegungen**

Art. 14

Der Liegenschaftsbesitzer gewährt der KGES die für alle Installationen notwendigen Durchleitungs- und Installationsrechte auf allen seinen Grundstücken unentgeltlich, auch ausserhalb der vom Anschluss betroffenen Parzellen. Das Durchleitungsrecht bleibt auch dann bestehen wenn der Genossenschafter aus der Genossenschaft austritt oder ausgeschlossen wird.

**Durchleitungs-
recht**

Art. 15

Die Hausinstallation ist Sache des Hauseigentümers. Sie darf nur von konzessionierten Fachleuten ausgeführt werden. Der Hauseigentümer kann den Fachmann selber bestimmen.

**Haus-
installationen****Art. 16**

Bei Neuanschlüssen und nachträglichen Veränderungen ist der konzessionierte Fachmann durch den Genossenschafter zu verpflichten, dass die technischen Details der hausinternen Installation der Verwaltung der KGES gemeldet werden. Erweiterungen sind melde- und gebührenpflichtig. Durch unerlaubten Signalbezug oder Nichtmeldung werden entgangene Gebühren dem Genossenschafter vollumfänglich nachbelastet.

Meldepflicht**Erweiterungen****Art. 17**

Die KGES ist berechtigt, Neuanlagen, Änderungen und Erweiterungen von Hausinstallationen überprüfen zu lassen und periodisch Kontrollen zu machen. Den von der KGES Beauftragten ist nach Voranmeldung ungehindert Zutritt zu den Hausinstallationen zu gewähren. Die Kosten für die Kontrolle übernimmt die KGES.

Zutrittsrecht**V. Organisation der Genossenschaft****Art. 18**

Die Organe der KGES sind:

- 18.1 Die Generalversammlung (nachstehend GV genannt)
- 18.2 Die Verwaltung
- 18.3 Die Revisionsstelle
- 18.4 Die Geschäftsstelle

Organe**Art. 19**

Die GV ist das oberste Organ der KGES. Diese findet ordentlicherweise innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Ausserordentlicherweise, wenn die Verwaltung oder die Revisionsstelle eine Einladung als notwendig erachtet. Auf schriftliches Begehren von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter.

Einberufung**Art. 20**

Die Einladung zur GV hat mindestens 10 Tage vorher schriftlich an die Genossenschafter oder durch Publikation im "Niederämter-Anzeiger" zu erfolgen. Sie hat die Traktandenliste, sowie allfällige Anträge zu enthalten.

Einladung**Art. 21**

Anträge von Genossenschaf tern zuhanden der ordentlichen GV sind der Verwaltung auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.

Anträge**Art. 22**

Der GV stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- 22.1 Festsetzung und Änderungen der Statuten
- 22.2 Wahl der Verwaltung
- 22.3 Wahl des Präsidenten
- 22.4 Wahl der Revisionsstelle
- 22.5 Abnahme der Jahresrechnung
- 22.6 Abnahme der Betriebsrechnung, der Bilanz und des Revisionsberichtes
- 22.7 Entlastung der Verwaltung

Befugnisse

- 22.8 Genehmigung von Verträgen über Erwerb und Veräusserungen von Grundstücken und Baurechten bei Erstellen von Neuanlagen
- 22.9 Genehmigung der durch die Verwaltung erlassenen Reglemente und Verträge, ausgenommen Anschluss - und Abonnementsverträge mit Genossenschäftern
- 22.10 Festsetzung der Anschluss- und Abonnementsgebühren und Betriebskostenbeiträge auf Vorschlag der Verwaltung
- 22.11 Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nach Gesetz oder Statuten der GV vorbehalten bleiben
- 22.12 Statutenrevision sowie Liquidation und Fusion

Art. 23

Die GV fasst ihre Beschlüsse soweit das Gesetz und die Statuten nichts Anderes bestimmen mit dem relativen Mehr. Bei Wahlen mit dem absoluten Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig entscheidet das relative Mehr. Bei offenen Abstimmungen stimmt der Präsident nicht mit, gibt aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Sofern nicht 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen, werden die Beschlüsse und Wahlen offen vorgenommen. Die Vertretung an der GV durch ein handlungsfähiges Mitglied ist gestattet.

Beschlüsse

Art. 24

Die Verwaltung besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern, die jeweils auf 4 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. 2/3 der Mitglieder müssen Genossenschäftern der KGES sein. Ersatzwahl für ausgeschiedene Verwaltungsmitglieder erfolgt jeweils an der nächsten GV. Die neu gewählten vollenden die Amtsperiode ihres Vorgängers. Die Verwaltung kann sich in technischen Fragen durch Fachleute beraten lassen, sowie für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen.

Verwaltung

Beratung

Art. 25

Die Verwaltung konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten. Sie ernennt die für die Genossenschäft zeichnungsberechtigten Personen und regelt die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

**Konstituierung
Unterschrift**

Art. 26

Die Verwaltung besorgt die Geschäfte der KGES und vollzieht die Beschlüsse der GV. Sie besammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichscheid.

Beschlussfähigkeit

Art. 27

Der Verwaltung stehen nebst den gesetzlichen Verpflichtungen folgende Befugnisse zu:

Befugnisse

- Vertretung der Genossenschäft nach aussen
- Aufnahme von neuen Genossenschäftern und Abonnenten
- Ausschluss von Genossenschäftern und Abonnenten
- Vergebung von Arbeiten
- Aufnahme von Hypotheken und Darlehen
- Überwachung, ggf. Kontrolle der Hausinstallationen
- Entwurf von Verwaltungs- und Betriebsreglementen sowie Verträgen
- Anträge an die GV über die Festsetzung der Anschlussgebühren, und Betriebskostenbeiträge
- Verhandlungsführung bei Bauvorhaben mit der Bauherrschaft über den zu entrichtenden Anschlussbetrag
- Behandlung und Beschlussfassung über alle Geschäfte die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Geschäftsorgan übertragen sind
- Wahl der Geschäftsstellenleitung

Art. 28

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

**Revisionsstelle
(bedingt)**

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Unterliegt die Gesellschaft der eingeschränkten Revision, kann mit Zustimmung aller Genossenschafter auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes sowie der Jahresrechnung und die Beschlüsse über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen: 10 Prozent der Genossenschafter.

Insofern die Genossenschaft auf eine eingeschränkte Revision verzichtet hat, muss sie interne Revisoren zur Prüfung der Jahresrechnung wählen.

Art. 29

Aufgaben der Geschäftsstelle:

- Ansprechstelle für Genossenschafter, Verwaltungen, Kunden und Dienstleister
- Pflegen der Kundenkontakte
- Allgemeine administrative Arbeiten, Korrespondenz
- Pflegen und bereinigen der Adressen
- Verwalten der Anschlussverträge, Anschlussprotokolle, Rechnungen
- Buchhaltung, Lohn- und Spesenabrechnungen
- Mahnwesen

Geschäftsstelle

VI. Besondere Bestimmungen

Art. 30

Die Protokolle der GV und der Verwaltung haben in knapper Form die Verhandlungen und Beschlüsse wiederzugeben. Die Protokolle werden vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet.

Protokolle

Art. 31

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Geschäftsjahr

Art. 32

Die Publikationsorgane der Genossenschaft sind das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) und der Niederämter Anzeiger.

**Publikations-
organe**

Art. 33

Soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen (OR Titel 29).

Gesetzliche Bestimmungen**VII. Statutenänderung, Auflösung, Fusion und Liquidation****Art. 34**

Für die Statutenänderung, Auflösung, Fusion und Liquidation bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Im Falle einer Auflösung ernennt die GV die Liquidatoren denen die gesetzlichen Befugnisse zustehen. Art. 889 OR bleibt vorbehalten.

**Auflösung
Fusion****Art. 35**

Aus der ganzen oder teilweisen Liquidation der Anlage entstehen den Genossenschaffern keine Ersatzansprüche gegenüber der Genossenschaft. Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender, allfälliger Überschuss wird gleichmässig unter die Genossenschaffter verteilt.

Ersatzansprüche**VIII. Genehmigung****Art. 36**

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 7. Juni 2019 genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen der Generalversammlung vom 25. Mai 2018.

Genehmigung**Kabelgenossenschaft Erlinsbach-Stüsslingen**

Erlinsbach, 7. Juni 2019

Der Präsident
Daniel Kugler

Die Aktuarin
Christine Wüthrich